

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

17. Januar 2025

Jahrgang 17

Nr. 03/2025

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 11	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
Seite 14	Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Wegeausschusses der Gemeinde Silberstedt
Seite 16	Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Bollingstedt
Seite 18	Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt
Seite 20	Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales der Gemeinde Schuby
Seite 21	Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und -pflege der Gemeinde Treia
Seite 23	Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 26	Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Heimskier“ Gemeinde Silberstedt
Seite 28	Veröffentlichung im Internet des Entwurfs über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ehemaliges Depotgelände“ der Gemeinde Jübek nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Arensharde: Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia, werden in der Zeit von

**Montag, den 03. Februar 2025 bis Freitag, den 07. Februar 2025, während der
allgemeinen Öffnungszeiten in der
Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 19,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens am **07. Februar 2025, 12.00 Uhr**, bei dem Amtsvorsteher des Amtes Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 19, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **1 – Flensburg-Schleswig** durch
 - Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Amtsverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 18.00 Uhr, bei der Amtsverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Amtsverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Silberstedt, 17. Januar 2025

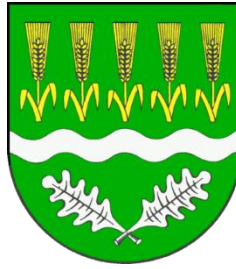
Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Tams

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE SILBERSTEDT

- Der Bürgermeister -

- Umwelt- und Wegeausschuss -



Silberstedt, den 17.01.2025

Einladung

Zur 3. öffentlichen Sitzung des
Umwelt- und Wegeausschusses
am Donnerstag, dem 30. Januar 2025, um 19:30 Uhr,
in das Restaurant Friesen-Pesel
werden Sie hiermit eingeladen.

Hinrich Block
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.05.2024
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Vorsitzenden
7. Information zur Transparenz von Umweltausgleichsmaßnahmen
8. Straßenbeleuchtung Esperstoff, Abstand zwischen den Straßenlaternen
9. Möglichkeiten zur Unterhaltung der asphaltierten Gemeindewege außerhalb des SUV Süd

10. Konzept zur Wasserführung im Mühlenredder
11. Sanierung des Schwitschauer Weges zwischen B201 und Hochmoor
12. Anfragen und Mitteilungen

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE BOLLINGSTEDT

- Der Bürgermeister -

- Bau- und Wegeausschuss -



Bollingstedt, den 15.01.2025

Einladung

Zur 9. öffentlichen Sitzung des

Bau- und Wegeausschusses

am Donnerstag, dem 30. Januar 2025, um 19:30 Uhr,

im Raum der Begegnung, Bollingstedt

werden Sie hiermit eingeladen.

Bernd Bliesmer

Vorsitzender

Tagesordnung

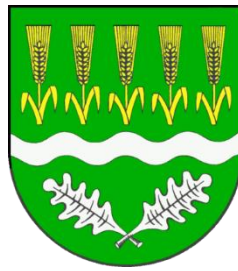
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2024
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2024
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 13 und 14
7. Beratung und Beschlussempfehlung über die bauliche Trennung einer Schmutzwasser- und Regenwasserleitung im Ortsteil Gammellund
8. Beratung und Beschlussempfehlung über Bankettenverstärkungen mit Rasengittersteinen in Nebenstraßen der Gemeinde Bollingstedt

9. Beratung und Beschlussempfehlung über die Erweiterung der Maßnahmen aus dem bestehenden Pflegevertrag der wassergebundenen Wege
10. Beratung und Beschlussempfehlung über die Sanierung eines Asphaltfußweges mit einer Pflastersteindecke
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2024
14. Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 13 und 14 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE SILBERSTEDT
- Der Bürgermeister -



Silberstedt, den 16.01.2025

Einladung

Zur 13. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Dienstag, dem 28. Januar 2025, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt,
werden Sie hiermit eingeladen.

Thorsten Hassel
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Vorstellung Batteriespeicher in der Gemeinde Silberstedt
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2024
8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.12.2024
9. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters

10. Berichte der Ausschussvorsitzenden
11. Bericht aus der Gesellschafterversammlung Dokterhuus Silberstedt gGmbH
12. Wahl eines Mitgliedes für den Kindertagesstättenausschuss
13. Entsendung eines Mitgliedes an die Gesellschafterversammlung der Dokterhuus Silberstedt gGmbH
14. Zuwendungen an die Gemeinde 2024 – Bericht und Beschluss über die Annahme
15. Nachholbeschluss für die notdürftige Asphaltierung der Gemeindestraße Süderende
16. Beratung und Beschlussfassung über den Kosten- und Finanzierungsplan für die Städtebauförderung
17. Genehmigung der Vergütungsvereinbarung mit medlegal Rechtsanwälte
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.12.2024
20. Personalangelegenheiten
21. Grundstücksangelegenheiten
22. Bericht aus der Gesellschafterversammlung Dokterhuus Silberstedt gGmbH
23. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise Dokterhuus gGmbH
24. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb einer Liegenschaft in Silberstedt

Zu Tagesordnungspunkt 19 bis 24 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Schuby

Schuby, den 16.01.2025



Einladung

Zur 5. öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales der Gemeinde Schuby
am Dienstag, dem 11. Februar 2025, um 19:30 Uhr,
in das ehemalige Amtsgebäude in Schuby,

werden Sie hiermit eingeladen.

Der Ausschuss trifft sich um 18:00 Uhr im ehemaligen Amtsgebäude um die Kellerräume zu besichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Catrin Hass
Vorsitzende

Petra Schulze
Bürgermeisterin

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2024
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Eingaben und Anfragen
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Beratung und weiteres Vorgehen nach Besichtigung des ehemaligen Amtsgebäudes
8. Beratung über neues Spielgerät Süderstraße
9. Anfragen und Mitteilungen

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA
- Ausschuss für
Dorfgestaltung und -pflege -



Treia, den 16.01.2025

Einladung

Zur 3. öffentlichen Sitzung des

Ausschusses für Dorfgestaltung und -pflege
am Donnerstag, dem 13. Februar 2025, um 19:30 Uhr,
in den Osterkrug, Treia,

werden Sie hiermit eingeladen.

Gerd Gustav Borgemien
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.05.2024
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Sachstand und weiteres Vorgehen:
 - a) Erneuerung des Buswartehäuschens in der Treenestraße bei Franzen
 - b) Neuanpflanzung des Blumenbeetes in der Treenestraße bei Franzen
 - c) Gestaltung der Verkehrsinsel bei der Apotheke
 - d) Entfernung der Sitzbank in der Goosholzer Straße
 - e) Erneuerung der Buchenhecke beim Ehrenmal

- f) Änderungen der Dorfeingangsschilder
- g) Änderungen der Beete am Gedenkstein bei der Kirche
- h) Schildertafel der Wappen und Vereinsschilder

7. Beratung über

- a) die Teilnahme / Umsetzung „sauberes Schleswig-Holstein“
- b) die Straßenreinigung
- c) das Streichen der Brücke Holm

8. Anfragen und Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2025

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 12. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch die Kommunalaufsicht am 14. Januar 2025 genehmigt und durch den Bürgermeister am 16. Januar 2025 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 17. Januar 2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

Haushaltssatzung der Gemeinde Silberstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.410.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.395.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	15.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO	0 EUR
zum Haushaltsausgleich	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	15.600 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.367.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.924.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.916.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.222.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	600.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	28,05 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	585 %
2. Gewerbesteuer	400 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 18.700 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar.

§ 7

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde am 14.01.2025 erteilt.

Silberstedt, den 16.01.2025

L.S.

Hassel
Bürgermeister

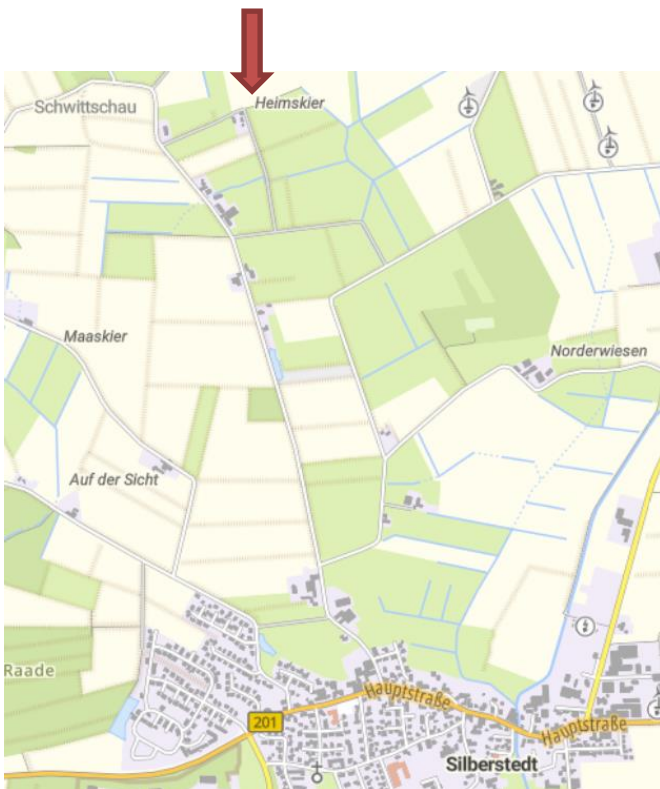
¹ sofern erforderlich

Bekanntmachung der Gemeinde Silberstedt

Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Heimskier“ Gemeinde Silberstedt

Die Gemeinde Silberstedt hat auf seiner Sitzung am 14.03.2024 die Einleitung des Entwidmungsverfahrens für eine Teilfläche der öffentlichen Straße „Heimskier“ beschlossen. Es ist beabsichtigt das Flurstück 1 der Flur 2 in der Gemarkung Silberstedt mit einer Größe von ca. 3.348 m² für die Öffentlichkeit zu entwidmen.

Übersichtplan der geplanten Einziehung



Die Einziehung soll nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

Der Plan der einzuziehenden Fläche liegt vom 20.01.2025 bis zum 21.02.2025 im Amt Arensharde, Bauverwaltung, Zimmer 112, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Gemäß § 8 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sind Einwendungen gegen die Einziehung spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle zu erheben.

Silberstedt, 17.01.2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein

Bekanntmachung der Gemeinde Jübek

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ehemaliges Depotgelände“ der Gemeinde Jübek nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.12.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ehemaliges Depotgelände“ der Gemeinde Jübek, für das Gebiet im Westen des Ortsteils Jübek, westlich der „Stadionstraße“, umfassend die Flurstücke 137 und 138 der Flur 6 in der Gemarkung Jübek und die Begründung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 20.01.2025 bis 21.02.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite eingesehen werden:

- www.bob-sh.de

- www.amt-arensharde.de (unter der Rubrik: Aktuelles/Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung)

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ehemaliges Depotgelände“ nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
 - per E-Mail: klein@amt-arensharde.de
 - über www.bob-sh.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

- Zur Niederschrift bei:

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Bauverwaltung
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt

- Schriftliche Stellungnahmen direkt an:

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Bauverwaltung
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ehemaliges Depotgelände“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Ehemaliges Depotgelände“ nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

- Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen

Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Arensharde, Bauverwaltung,
Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer-Nr. 112 während folgender Zeiten

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite eingestellt: www.amt-arensharde.de (unter der Rubrik: Aktuelles/Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

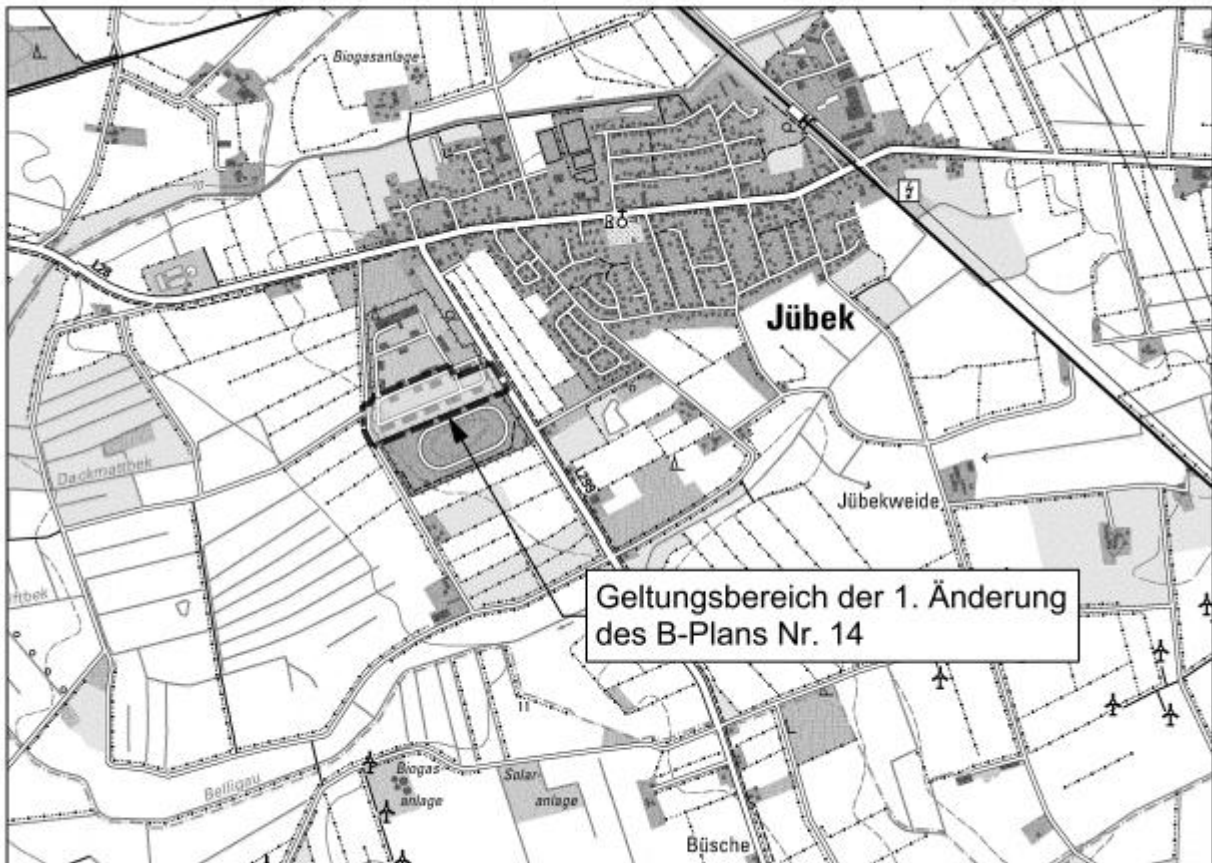
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Silberstedt, den 17.01.2025

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

L.S.

Klein



Übersichtsplan